

Sitzung vom 14. April 1993

**1119. Interpellation  
(Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe in der öffentlichen Fürsorge)**

Die Kantonsräte Willy Spieler, Küsnacht, und Dr. Leo Gehrig, Neftenbach, haben am 1. März 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat heute die Ungleichheiten bei der Bemessung des sozialen Existenzminimums zwischen Fürsorgebehörden im Kanton?
2. Welche Vorkehrungen wird er treffen, damit alle Fürsorgebehörden das Sozialhilfegesetz korrekt anwenden, auf diskriminierende Vorbehalte gegenüber den Hilfesuchenden verzichten und ihnen das soziale Existenzminimum gewährleisten?
3. Kann der Regierungsrat sich der Empfehlung der Armutsstudien anschliessen, dass der Kanton das soziale Existenzminimum verbindlich festlegen sollte? Ist er bereit, § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz entsprechend zu konkretisieren?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Bevorschussung der IV-Renten während der Abklärungsphase sicherzustellen?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Willy Spieler, Küsnacht, und Dr. Leo Gehrig, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss § 14 des Sozialhilfegesetzes (SHG) und § 16 der Sozialhilfeverordnung (SHV) hat jemand, der für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Diese soll gemäss § 15 Abs. 1 SHG das soziale Existenzminimum gewährleisten. Das soziale Existenzminimum berücksichtigt neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse. Nach § 2 SHG und § 17 SHV hat sich die wirtschaftliche Hilfe nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen zu richten. Wegen Besonderheiten sowie unterschiedlicher Bedürfnisse und Verhältnisse wird es bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe immer wieder zu Unterschieden kommen.

Nicht gerechtfertigt ist eine Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, mit der das soziale Existenzminimum nicht erreicht wird. Gestattet ist aber ein Überschreiten des sozialen Existenzminimums. Es liegt dies im Ermessen der Gemeinden. Das Ermessen der Gemeinden wird durch zahlreiche Bestimmungen des SHG und der SHV präzisiert. So soll die Hilfe in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden erfolgen und dessen Selbsthilfe fördern (§ 3 SHG). Zudem muss sie rechtzeitig einsetzen und unter Umständen sogar vorbeugend geleistet werden (§ 4 SHG). Schliesslich sind die Ursachen einer Notlage zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen (§ 5 SHG). Laut § 15 SHV müssen Personen, die Hilfesuchende beraten und betreuen, aufgrund ihrer Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit dafür geeignet sein. Die Behörden dürfen keine wertende oder verurteilende Haltung einnehmen und haben jede unnötige Einmischung in den privaten Bereich zu unterlassen. Alle diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass ein Hilfesuchender korrekt und ohne Diskriminierung behandelt wird.

Da das soziale Existenzminimum nicht generell, sondern nur einzelfall- und ortsbezogen festgesetzt werden kann, sind im Kanton Zürich wie auch in den meisten andern Kantonen keine staatlichen, für alle Gemeinden verbindlichen Unterstützungsansätze erlassen worden. § 17 SHV zählt einzelne Bedarfspositionen auf und enthält eine ausreichend klare

Umschreibung des Anspruchs auf Sicherstellung des sozialen Existenzminimums. Das soziale Existenzminimum im Rahmen eines Gesetzes oder einer Verordnung betragsmässig festzusetzen wäre wegen der unterschiedlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden und der Veränderungen der Lebenskosten nicht zweckmässig. Anpassungen erfolgten lediglich mit Verzögerungen. Es bestünde die Gefahr, dass Mindestansätze auch dort angewendet würden, wo der Hilfesuchende aufgrund seiner individuellen Verhältnisse Anspruch auf höhere Sozialhilfe hätte.

Soweit sich durchschnittliche Lebensunterhaltskosten normieren lassen, erfolgt dies durch die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF), in der zahlreiche öffentliche und private Fürsorgestellen zusammengefasst sind. Bei den SKöF-Richtlinien handelt es sich um kommentierte Empfehlungen. Die darin enthaltenen Ansätze (feste Beträge oder Kostenrahmen) beruhen auf umfangreichen Abklärungen und werden laufend überprüft sowie periodisch der Lohn und Preisentwicklung angepasst. Da alle Kantone und die meisten Gemeinden der SKöF angehören, kommt diesen Richtlinien erhebliche Bedeutung zu. Sie werden denn auch von der überwiegenden Mehrzahl der Sozialhilfeorgane und den damit befassten Rechtsmittelinstanzen angewendet. Sie tragen wesentlich zu einer gleichmässigen Behandlung von Hilfesuchenden in den Kantonen und Gemeinden bei. Auch der Regierungsrat stellt in Rekursfällen auf diese Richtlinien ab.

Die erstinstanzliche Aufsicht über die Fürsorgebehörden obliegt nach § 8 SHG den Bezirksräten. In ihren jährlichen Berichten wird die Tätigkeit der Fürsorgebehörden im grossen und ganzen als gut bezeichnet. Zu Beanstandungen gibt sie selten Anlass. Allerdings sind die Anforderungen an die Fürsorgebehörden aufgrund der starken Fallzunahme, erhöhter Lebensunterhaltskosten, schwierigerer Lebensumstände der Hilfesuchenden sowie knapper finanzieller und personeller Mittel der öffentlichen Hand erheblich gestiegen.

Allfällige Mängel bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe sind durch vermehrte Orientierung und verstärkte Schulung der Fürsorgebehörden und ihrer Organe zu beheben. Mit Unterstützung der Direktion der Fürsorge hat die Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich Ende 1992/ Anfang 1993 zweitägige Grundkurse für Mitglieder von Fürsorgebehörden durchgeführt. Weitere Kurse sind im Herbst 1994 geplant. Auch die Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich und die SKöF tragen mit ihren Veranstaltungen und der Orientierung ihrer Mitarbeiter zur Vereinheitlichung bei. Schliesslich baut die Direktion der Fürsorge seit Anfang 1993 ein Handbuch für die Fürsorgebehörden auf. Es enthält grundsätzliche Informationen und Empfehlungen zu aktuellen Problemen. Überdies steht die Direktion der Fürsorge auch für Anfragen und die Beratung von Gemeinden zur Verfügung.

2. Während Taggelder der Arbeitslosenversicherung von den Arbeitslosenkassen bevorschusst werden können, lassen sich Renten der Invalidenversicherung nicht vor ihrer definitiven Abklärung und Festsetzung ausrichten. Dafür wäre eine Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung oder zumindest der entsprechenden Verordnung erforderlich. Gleich verhält es sich mit der Vereinfachung des Verfahrens oder einer Verkürzung der Abklärungsfristen. Verbesserungen sollten aber durch die neu zu schaffende IV-Stelle und die geplante kantonale Sozialversicherungsanstalt eintreten.

Um die Abklärungsphase bis zur Auszahlung von IV-Renten zu überbrücken, können bedürftige Personen Sozialhilfe beanspruchen. Als Fürsorgeleistung bemisst sich diese nach dem sozialen Existenzminimum und nicht nach der voraussichtlichen Höhe der IV-Rente. Dadurch ist zwar keine Bevorschussung, aber immerhin eine Überbrückungshilfe sichergestellt. Solche Fürsorgeleistungen sind aus den später eingehenden und sich auf die Überbrückungsperiode beziehenden Zahlungen der IV zurückzuzahlen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Zürich, den 14. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**